

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/57 vom 11. Oktober 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2013_57

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/57 du 11 octobre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/57 del 11 ottobre 2007

Regeste

Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV. Art. 25 Abs. 4 ELV. Einer versicherten Person, die nach der Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung trotz verwertbarer Restarbeitsfähigkeit keine genügende Stellenbemühungen tätigt, ist ab dem Folgemonat ein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen: Die sechsmonatige Wartefrist nach Art. 25 Abs. 4 ELV ist in diesen Fällen nicht anwendbar, da diese Bestimmung gemäss dem Verordnungsgeber einzig bezweckt, der versicherten Person die Möglichkeit einzuräumen, sich auf die neue Situation ■ Anrechnung eines Mindesteinkommens ■ einzustellen und nach einer Erwerbstätigkeit Umschau zu halten. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Februar 2015, EL 2013/57). Vizepräsident Ralph Jöhl, Versicherungsrichterinnen Monika Gehrler-Hug und Karin Huber-Studerus; Gerichtsschreiberin Lea Locher Entscheid vom 16. Februar 2015 in Sachen A. ___ Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. E. Ronald Pedernana, Rorschacher Strasse 21, Postfach 27, 9004 St. Gallen, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, betreffend Ergänzungsleistung zur IV Sachverhalt:

Erwägungen

E. 1

1.1 Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG, SR 831.30). Die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen, worin in bestimmtem Umfang auch das Vermögen einbezogen ist, werden nach den in Art. 10 und 11 ELG sowie Art. 11 bis 18 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) festgelegten Bestimmungen ermittelt. Als Einnahmen anzurechnen sind nach Art. 11 Abs. 1 ELG unter anderem Einkünfte, auf die verzichtet worden ist (lit. g). Eine Verzichtshandlung liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung auf Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht bzw. ihre Rechte nicht durchsetzt oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (Urteil des EVG vom 9. Juli 2002, P 18/02, E. 1b mit Hinweisen; BGE 121 V 204, E. 4a mit Hinweisen). 1.2 Basierend auf Art. 9 Abs. 5 lit. c ELG betreffend die Anrechnung von Einkünften aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit bei teilinvaliden Personen sieht Art. 14a ELV vor, dass Invaliden als Erwerbseinkommen

grundsätzlich der Betrag angerechnet wird, den sie im massgebenden Zeitabschnitt tatsächlich verdient haben (Abs. 1). Invaliden Personen unter 60 Jahren ist bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 60 Prozent als Erwerbseinkommen jedoch mindestens der Höchstbetrag für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziffer 1 ELG anzurechnen (Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann im Hinblick auf die berechtigten Interessen der Vereinfachung und der rascheren Behandlung von Einzelfällen grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es einer teilinvaliden versicherten Person vermutungsweise möglich und zumutbar ist, im Rahmen ihres von den Organen der Invalidenversicherung festgestellten verbliebenen Leistungsvermögens die in Art. 14a Abs. 2 ELV festgelegten Grenzbeträge zu erzielen. Die gesetzliche Vermutung kann durch den Beweis des Gegenteils umgestossen werden, indem der EL-Ansprecher auch Umstände geltend machen kann, welche bei der Bemessung der Invalidität ohne Bedeutung waren, ihm jedoch verunmöglichen, seine theoretische Restarbeitsfähigkeit wirtschaftlich zu nutzen (BGE 117 V 153, E. 2c). So kann der EL-Ansprecher beispielsweise durch den Nachweis, dass er sich gezielt, jedoch erfolglos auf geeignete Stellen beworben hat, eine unverschuldete Arbeitslosigkeit beweisen.

1.3 Die Beschwerdegegnerin hat die Einsprache gegen die Verfügung vom 25. Juli 2012 zu Recht infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben, da diese Verfügung durch die Verfügung vom 14. Mai 2013 aufgehoben und ersetzt worden ist. Umstritten ist vorliegend einzig, ob die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2013 zu Recht ein hypothetisches Einkommen in der Höhe von Fr. 19'210.-- angerechnet hat. Das Vorliegen eines Revisionsgrundes im Sinne von Art. 17 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 lit. c ELV ist zu bejahen, da die Beschwerdeführerin per 11. Januar 2013 bei der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert worden ist.

1.4 Gemäss Art. 17 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG, SR 837.0) muss eine versicherte Person, die Arbeitslosentaggelder beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um die Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist sie verpflichtet, Arbeit zu suchen. Sie muss ihre Bemühungen nachweisen können (vgl. auch Art. 26 Abs. 1 der Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV, SR 837.02). Die zuständige Amtsstelle überprüft die Arbeitsbemühungen der versicherten Person monatlich (Art. 26 Abs. 3 AVIV). Eine versicherte Person erhält demnach nur ein ALV-Taggeld, wenn sie genügende Arbeitsbemühungen vorweisen kann. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin während der Zeit des Taggeldbezugs ausreichende Stellenbemühungen getätigt hat. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb ab Beginn des Bezugs der ALV-Taggelder, d.h. ab dem 1. September 2012, richtigerweise auf die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens in der EL-Berechnung verzichtet. Für die Monate September bis Dezember 2012 hat die Beschwerdegegnerin in der EL-Berechnung ein ALV-Taggeld in der Höhe von Fr. 7'826.-- berücksichtigt. Das ALV-Taggeld hat pro Tag Fr. 32.65 betragen (vgl. EL-act. 26). Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin das anzurechnende Taggeld wie folgt berechnet hat: Fr. 30.-- (Taggeld pro Tag abzüglich AHV/IV/EO-Abzüge) x 21.7 (Anzahl durchschnittlicher Arbeitstage pro Monat) x 12 Monate = 7'840.--. Die Art der Berechnung der Taggeldhöhe durch die Beschwerdegegnerin ist nicht zu beanstanden. Zwar beläuft sich das von der Beschwerdegegnerin errechnete Taggeld auf Fr. 7'826.-- pro Jahr und nicht auf Fr. 7'840.--. Aber es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um einen vernachlässigbaren ■ und im Übrigen der Beschwerdeführerin zugutekommenden ■ mathematischen Rundungsfehler handelt. Die Beschwerdegegnerin hat allerdings übersehen, dass der

ALV-Taggeldanspruch nicht per 31. Dezember 2012, sondern erst per 11. Januar 2013 geendet hat. Für den Monat Januar 2013 ist der Beschwerdeführerin daher weiterhin das ALV-Taggeld in der Höhe von Fr. 7'826.-- anzurechnen. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführerin in der EL-Berechnung für die Monate September 2012 bis Januar 2013 ein ALV-Taggeld von jährlich Fr. 7'826.--, nicht jedoch ein hypothetisches Einkommen anzurechnen ist. 1.5 Schliesslich ist noch zu prüfen, ob es der Beschwerdeführerin zumutbar gewesen wäre, ab Februar 2013 die Stellenbemühungen weiterzuführen. Zusammengefasst hat der Rechtsvertreter zunächst geltend gemacht, dass der Beschwerdeführerin eine Arbeitstätigkeit aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht mehr zumutbar sei. Dem ist entgegen zu halten, dass sich die EL-Organen und die Sozialversicherungsgerichte mit Bezug auf die invaliditätsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit grundsätzlich nach der Invaliditätsbemessung durch die Invalidenversicherung zu richten haben. Fraglich kann lediglich sein, wie EL-rechtlich vorzugehen ist, wenn gegenüber den EL-Organen eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes geltend gemacht wird, die nach der letzten Beurteilung durch die Invalidenversicherung eingetreten sein soll (BGE 117 V 202, E. 2b.). Im vorliegenden Fall kann diese Frage offen bleiben, denn einerseits ist die letzte materielle Rentenüberprüfung im Juli bzw. Oktober 2012 und somit zeitnah erfolgt und andererseits hat der Rechtsvertreter keine gesundheitliche Verschlechterung seit der letzten Rentenüberprüfung geltend gemacht, sondern argumentiert, dass die ABI-Sachverständigen, auf deren Gutachten sich der Rentenentscheid stütze, die Auswirkungen der Depression und der Hypothyreose nicht richtig eingeschätzt hätten (vgl. EL-act. 2-25). Demzufolge haben sich die Beschwerdegegnerin und damit auch das Versicherungsgericht an den von der IV-Stelle ermittelten Grad der Arbeitsunfähigkeit zu halten. Das weitere Argument des Rechtsvertreters, die Beschwerdeführerin habe keine Berufsausbildung, geht an der Sache vorbei: Bei den für die Beschwerdeführerin noch zumutbaren Tätigkeiten handelt es sich um Hilfsarbeitertätigkeiten, für die keine Berufsausbildung vorausgesetzt wird. Das fortgeschrittene Alter der Beschwerdeführerin hätte die Stellensuche sicherlich erschwert, jedoch nicht verunmöglicht. Zu beachten ist auch, dass die Beschwerdeführerin jahrelang einer Teilzeittätigkeit als Raumpflegerin nachgegangen ist und diese Stelle Ende Juni 2011 von sich aus gekündigt hat (vgl. 54-2). Zwar ist sie als Raumpflegerin nicht mehr arbeitsfähig; durch die jahrelange Arbeitstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt dürften ihre Chancen auf eine Anstellung jedoch auch in einem anderen Tätigkeitsbereich gewahrt sein. Abschliessend ist festzuhalten, dass keine Gründe ersichtlich sind, weshalb es der Beschwerdeführerin nicht zumutbar gewesen sein sollte, nach der Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung weiterhin ausreichende Arbeitsbemühungen zu tätigen. Daran ändert nichts, dass ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt, eine Anstellung zu finden, aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen, der fehlenden branchenspezifischen Berufserfahrung sowie des fortgeschrittenen Alters als eher gering einzustufen sind. Denn da die Beschwerdeführerin keine Belege über Arbeitsbemühungen vorgelegt hat, kann sie nicht nachweisen, dass sie trotz genügender Stellenbewerbungen keine Arbeitsstelle gefunden hätte und somit ihrer Schadenminderungspflicht, d.h. der Verwertung ihrer Restarbeitsfähigkeit, unverschuldet nicht nachgekommen ist. Der Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin somit zu Recht gestützt auf Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV ein hypothetisches Einkommen angerechnet. 1.6 Zu prüfen bleibt der Zeitpunkt der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens. Gemäss Art. 25 Abs. 4 ELV wird die Herabsetzung einer laufenden Ergänzungsleistung infolge der Anrechnung eines

Mindesteinkommens nach Art. 14a Abs. 2 ELV erst sechs Monate nach Zustellung der entsprechenden Verfügung wirksam. Sinn und Zweck dieser sechsmonatigen Wartefrist ist es, der EL-beziehenden Person die Möglichkeit zu geben, sich auf die neue Situation, d.h. die erstmalige Anrechnung eines Mindesteinkommens, einzustellen und nach einer Erwerbstätigkeit Umschau zu halten (Erläuterungen zur Änderung der ELV, ZAK 1987 S. 546). Da davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin bereits während des ALV-Taggeldbezugs genügende Arbeitsbemühungen getätigt hat, hat sich für sie durch das Ende des Taggeldanspruchs nichts geändert, d.h. sie hätte sich nur weiterhin ernsthaft um eine Arbeitsstelle bemühen müssen, um eine Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens zu vermeiden. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführerin bereits ab 1. Juli 2011 ein hypothetisches Einkommen in der Höhe des zuletzt erzielten tatsächlichen Erwerbseinkommens angerechnet worden war. Auch hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin mit der Anpassungsverfügung vom 2. Februar 2012 darauf hingewiesen, dass ihr für den Fall, dass sich ihr Invaliditätsgrad im Rahmen des Rentenrevisionsverfahrens nicht ändern sollte, ein hypothetisches Einkommen in der Höhe von Fr. 19'050.-- angerechnet würde. Die Beschwerdeführerin hat also spätestens im Februar 2012 Kenntnis vom Institut des hypothetischen Erwerbseinkommens gehabt. Sie hat somit wissen müssen, dass ihr ■ für die Zeit nach dem ALV-Taggelbezug ■ ohne den Nachweis genügender Arbeitsbemühungen wieder ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden würde. Dies würde auch für den Fall gelten, dass das RAV im Zeitraum des Taggeldbezugs wider Erwarten von der Beschwerdeführerin keine Arbeitsbemühungen einverlangt hätte. Denn die Beschwerdeführerin ist spätestens seit dem 14. September 2012 anwaltlich vertreten gewesen (vgl. EL-act. 39) und muss sich das Wissen ihres Rechtsvertreters in Bezug auf die Voraussetzungen der Berücksichtigung eines hypothetischen Erwerbseinkommens anrechnen lassen. Zumindest ihr Rechtsvertreter hätte wissen müssen, dass ein allfälliger Entscheid der Arbeitslosenversicherung (wie auch des Sozialamtes), von der Beschwerdeführerin keine Arbeitsbemühungen mehr zu verlangen, für die EL-Durchführungsstellen nicht verbindlich sein konnte. Zusammengefasst liegt somit kein Anwendungsfall von 25 Abs. 4 ELV vor. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin ab 1. Februar 2013 zu Recht ein hypothetisches Einkommen angerechnet. Das angerechnete hypothetische Einkommen von Fr. 19'210.-- entspricht dem Mindestbetrag nach Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV und ist betragsmässig korrekt. 1.7 Zusammengefasst ist festzuhalten, dass in der EL-Berechnung für die Monate September 2012 bis Januar 2013 ein ALV-Taggeld in der Höhe von Fr. 7'826.-- zu berücksichtigen ist. Ab 1. Februar 2013 ist in der EL-Berechnung ein hypothetisches Erwerbseinkommen in der Höhe von Fr. 19'210.-- anzurechnen. Die übrigen Berechnungspositionen sind korrekt. Den EL-Anspruch für die Monate September bis Dezember 2012 hat die Beschwerdegegnerin richtig berechnet; er beträgt monatlich Fr. 1'138.--. Für den Monat Januar 2013 beträgt die EL demgegenüber Fr. 1'110.-- und nicht wie von der Beschwerdegegnerin errechnet Fr. 751.-- (Ausgaben: Fr. 32'014.--; Einnahmen neu Fr. 18'698.-- [Einnahmen alt Fr. 23'012.-- minus hypothetisches Einkommen von Fr. 12'140 plus ALV-Taggeld von Fr. 7'826.--). Der EL-Anspruch ab 1. Februar 2013 beträgt wie von der Beschwerdegegnerin festgelegt Fr. 751.--.

E. 2

2.1 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 2.2 Wird die angefochtene Verfügung bzw. der angefochtene Einspracheentscheid aufgehoben, so liegt in Bezug auf die Verfahrenskosten immer ein vollumfängliches Obsiegen vor, d.h. die

Verwaltung bezahlt eine volle Parteientschädigung sowie die gesamten Gerichtskosten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Juli 2010, IV 2010/256, E. 2). Die Beschwerdeführerin hat somit Anspruch auf eine volle Parteientschädigung. Diese Parteientschädigung wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Streitig ist vorliegend nur die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens ab 1. Januar 2013 gewesen. Der Aufwand des Rechtsvertreters ist daher im Vergleich mit einem durchschnittlichen EL-Verfahren als unterdurchschnittlich einzustufen. Dies widerspiegelt sich auch in der inhaltlich kurz gefassten Beschwerdeschrift. Im vorliegenden Fall erscheint deshalb eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 9. August 2013 aufgehoben und der Beschwerdeführerin für die Monate September bis Dezember 2012 eine EL von monatlich 1'138.--, für den Monat Januar 2013 eine EL von monatlich Fr. 1'110.-- und ab Februar 2013 eine EL von monatlich Fr. 751.-- zugesprochen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.